Der Erbbauberechtigte tritt seine bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche auf vollständige oder teilweise Aufgabe des hier bestellten Grundpfandrechtes durch Abtretung, Verzicht oder Löschung an den Grundstückseigentümer als Heimfallberechtigten ab.

Zur Sicherung der abgetretenen Ansprüche gegen den Grundpfandrechtsgläubiger wird die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB zugunsten des Eigentümers des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks bewilligt und beantragt.